

## Merkblatt

## Renovationen mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge (2. Säule Freizügigkeit und Säule 3a)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen definiert den Grundsatz, dass:

- a) die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen des Vorsorgenehmers dienen muss;
- b) weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Vorsorge übereinstimmen.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat unsere Einrichtung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der Vorsorge finanziert werden können:

Finanzierung der Renovation möglich:	Finanzierung der Renovation nicht möglich:
Renovation Wohnbereich	Jegliche Art von Garage, Abstellplatz oder
Keller	Unterstand
Estrich, Ausbau Dachstock	Garten- und Umgebungsarbeiten
Balkon / Terrasse	Schwimmbäder
Vordach bei Eingang	Sauna, Fitnessraum
Sitzplatz, sofern direkt beim Haus	Pergola
Architekturrechnungen, sofern nicht mehr	Stützmauern
als 20 % des Bezuges	Kanalisation
Waschmaschine, Tumbler, Geschirrspüler	Lärmschutzwand
etc., sofern ganze Küche renoviert wird Cheminée, sofern Teil der Heizung und nicht nachträglich eingebaut	Allgemeine Quittungen ohne direkten Zusammenhang mit der Renovation Möbel
Solarzellen (für den Wohnbereich) <sup>1</sup>	Ferien- und Zweitwohnungen
Heizung / Sanierung des Heizraums	Verrechnung von Eigenleistung (Lohn)
Neues Badezimmer	Sämtliche Gebühren
Erneuerung der Fenster	Rechnungen aus Do-it-yourself-
Erneuerung des Dachs	Geschäften
Erneuerung der Böden	Selbst durchgeführte Renovationen
Erneuerung der Fassade (inkl. Rollladen, Fensterläden)	werden nicht übernommen Vorfinanzierungen von Renovationen
Wintergarten, sofern direkt am Haus angebaut	sind nicht gestattet Einzelne Haushaltsgeräte

<sup>1</sup>Eine Finanzierung mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge ist nur möglich für den Teil der Anlage, welchen Strom zum Eigenbedarf erzeugt. Durch Ihren Photovoltaikanlage-Installateur ist daher anzugeben, wie hoch der Anteil der möglichen Eigennutzung im Verhältnis zur gesamten Energieerzeugung ist. Nur für diesen Teil können Sie, unter Abzug der kantonalen und Bundesförderungsmittel, einen Vorbezug geltend machen.

## Wichtig:

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter, die Liste ist nicht abschliessend. Die verbindliche Beurteilung einer möglichen Finanzierung der Renovation kann nur im Einzelfall und nach Eintreffen der Dokumentation erfolgen. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Es werden lediglich Rechnungen beglichen, welche nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ein WEF-Vorbezug ist nur alle 5 Jahre möglich und nur bis 5 Jahre vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Bei der 2. Säule gibt es ab Alter 50 Einschränkungen.